**Hausmitteilung** 70.30.07 - Ilgenstein**,** 13.02.2025

an:70.10.05 – Frau Rehahn- Weidig,

Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG**

hier: Stellungnahme UNB zur UVP

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorhaben**: | Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe von 261 m)(Anlage gemäß Ziffer 1.6.1 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.1 X der Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG) |
| **Standort:** | Einheitsgemeinde Sülzetal, OT Bahrendorf**Gemarkung Flur Flurstück**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bahrendorf |  9 |  3/9  |
| Bahrendorf |  9 |  12  |
| BahrendorfBahrendorfBahrendorfBahrendorfBahrendorfBahrendorfBahrendorfBahrendorf |  9 4 4 4 4 4 4 4 |  12  7/3, 7/4  31/1  14/2  24/19, 24/18  27  24/64  97/25  |

 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller:** | Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KGStau 91D- 26122 Oldenburg |

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

**1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

**1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 172-7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m. Der Rotordurchmesser des Anlagentyps beträgt von 172 m, die Gesamthöhe über OK Gelände 261 m in der Gemarkung Bahendorf, Flur 9 und Flur 4, im Weiteren Windpark (WP) Bahrendorf benannt.

Neben der Errichtung der Anlagen und der zugehörigen Fundamente zählen zu den erforderlichen Bauarbeiten die Zuwegungen sowie der Anschluss an das Energienetz und die Telekommunikation (Erdkabel).

Das geplante Vorhaben stellt eine Erweiterung des bereits vorhandenen WP Bahrendorf nach Nordwesten dar. Es sollen insgesamt 10 neue WKA errichtet werden.

**1.2 Standort**

Das Vorhaben befindet sich im Süden der Gemarkung Bahrendorf, südlich der Ortslage Bahrendorf, westlich der Ortslage Biere und nördlich der Ortslage Borne. Das geplante Vorhaben ist eine Erweiterung des vorhandenen WP Borne/ Biere im nordwestlichen Bereich. Östlich des Vorhabengebietes (VG) verläuft die Landesstraße L50 von Atzendorf nach Magdeburg, nördlich verläuft die Bundesstraße B 246a von Altenweddingen nach Welsleben und südlich verläuft die Landesstraße L 69 von Borne nach Biere.

Die Vorhabenfläche ist geprägt von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Naturräumlich gehört das Plangebiet (PG) zur Großeinheit der „Ackerebenen“. Laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2001 ist der Untersuchungsbereich naturräumlich der Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“ zuzuordnen.

**1.3 Untersuchungsraum (UR) und Untersuchungsrahmen**

Das Gebiet des geplanten Vorhabens befindet sich im Landkreis Börde in den Gemarkung Bahrendorf. Der zu errichtende WP Bahrendorf soll im räumlichen Zusammenhang zum bereits vorhandenen WP Borne/Biere errichtet werden.

Im UVP- Bericht sind Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten- und Lebensgemeinschaften aufgeführt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Versiegelung/Teilversiegelung erfolgte nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen–Anhalt). Der Kompensationsumfang für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in Anlehnung an den Kompensationserlass Windenergie Land Brandenburg plausibel ermittelt. Der Untersuchungsraum für die einzelnen Schutzgüter wurde so festgelegt, dass die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Nutzungen, Natur, Landschaft und Kulturgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern erfasst und bewertet werden können.

**Schutzgut Boden** 1.000 m-Radius um den Windpark

**Schutzgut Wasser** 1.000 m-Radius um den Windpark

**Schutzgut Luft/Klima** 1.000 m-Radius um den Windpark

**Schutzgut Biotope** Biotopkartierung innerhalb des Windparks und in einem Pufferbereich von 1.000 m um diesen herum

**Schutzgebiete** Fläche der geplanten WKA, sowie in einem Radius von 6.000 m um die geplanten WKA

**Schutzgut Avifauna** Brutvögel 500 m, Großvogelarten bis zu 3500 m, Zug- und Rastvögel 2.000 m

**Schutzgut Landschaftsbild** 10.000 m Radius um den Windpark

**1.4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt**

Schutzgut Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung:

Im Bereich des Vorhabens herrscht der Bodentyp Tschernosem (periglaziärer Schluff (Löss)) vor. Der Bodentyp Tschernosem weist ein sehr hohes Ertragspotenzial auf, was sich in der Nutzung der Flächen als intensiv bewirtschafteter Acker widerspiegelt. Die Böden mit sehr hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit werden als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung (WFb) eingestuft.

Auswirkungen:

Durch Lager-, Montage- und temporäre Wendeflächen wird Lössboden baubedingt beansprucht. Dieser wurde aufgrund seiner herausragenden Eigenschaft hinsichtlich des Ertragspotenzials als Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft.

Diese Beanspruchung ist zeitlich beschränkt. Die Flächen werden nach Durchführung der Bauarbeiten wieder rekultiviert und Verdichtungen aufgebrochen. Die Auswirkung wird als nicht erheblich/ nachhaltig eingestuft.

Abgase von Baufahrzeugen bzw. Staubentwicklung können Schadstoffverfrachtungen auslösen. Durch die temporär beschränkte Wirkungszeit sind keine erheblichen/ nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Insgesamt werden anlagebedingt 40.041 m2 Bodenflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu einer Vollversiegelung von 1.100 m² Bodenfläche, einer Aufschüttung um die Fundamente von 5.720 m² sowie einer Teilversiegelung von 33.221 m² Ackerfläche für Kranstellflächen und Zuwegungen. Dadurch gehen dauerhaft Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als erheblich/ nachhaltig zu beurteilen ist.

Bewertung:

Die im Rahmen der Errichtung der WEA und deren Zuwegungen vorgenommenen Flächenbeanspruchungen entsprechen in ihrer Größe der flächenmäßigen Beeinträchtigung der Biotoptypen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die ermittelte Beeinträchtigung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Oberflächengewässer

Belang ist durch SG Wasserwirtschaft zu bewerten.

Grundwasser

Belang ist durch SG Wasserwirtschaft zu bewerten.

Luft

Belang ist durch SG Immissionsschutz zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Standorte der geplanten WEA erfolgte die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes mit einem Umkreis von 10.000 m um den Windpark.

Hauptsächlich wird das UG von großen zusammenhängenden Ackerflächen und dem bestehenden Windpark geprägt. Die Autobahn A 14 quert das UG im Osten, die vielbefahrene B 81 verläuft im Westen des UG. Die B 185 durchzieht das UG ebenfalls. Überwiegend von Industrie- und Gewerbegebieten geprägt ist der nördliche Teil von Staßfurt. Der größte Teil der Stadt Schönebeck liegt im UG. Weitere kleinere Siedlungen liegen innerhalb des UG. Bei Osterweddingen liegen großflächige Industrie- und Gewerbeflächen.

Bei den Orten Löderburg, Athensleben. Jacobsgrube und Unseburg befinden sich anthropogen entstandene Seen, die zum Teil zur Naherholung genutzt werden.

Landschaftsprägend ist die Bode, die das UG von Süden kommend in westliche Richtung durchquert.

Auf Grund der starken technischen Überformung durch WEA, Industrie- und Gewerbegebiete, Verkehrswege und Starkstromtrassen ist das Landschaftsbild des UG insgesamt als erheblich beeinträchtigter Raum einzustufen. Sichtverschattungen sind in der flachen Ackerlandschaft kaum gegeben.

Auswirkungen:

baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase kommt zu einer Beanspruchung von Ackerflächen durch Lager-, Montage-, temporären Wendeflächen sowie Baugruben. Die Flächen werden rekultiviert und stehen nach Beendigung der Bauaktivität der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch aufkommenden LKW-Verkehr und Baumaschinen beeinträchtigt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die für die zehn neuen WEA notwendige Versiegelung wird aufgrund der geringen Wahrnehmbarkeit als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingestuft.

Durch das Vorhaben wird der Windpark Borne- Biere in Richtung Westen erweitert. Mit Zunahme der Entfernung zu den Anlagen nimmt die Wirkungsintensität der WEA ab. Es ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark, keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes außerhalb des erheblich beeinträchtigten Raumes hervorgerufen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen nach NOHL (2010) zu folgenden landschaftsästhetischen Auswirkungen: Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft. Durch die bestehende hohe Vorbelastung durch die vorhandenen WEA im Windpark „Borne-Biere“ sind hier bereits landschaftsästhetische Auswirkungen vorhanden: Maßstabsverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft. Durch die Planung tritt kein Effekt erstmals auf. Die vorhandenen Effekte werden lediglich leicht verstärkt.

In Anlehnung an den Kompensationserlass Windenergie Brandenburg vom 31.1.2018 wurde die Höhe eines Ersatzgeldes ermittelt. Im ermittelten Wertumfang wird eine landschaftsbild- verbessernde Maßnahme (A1) umgesetzt. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 391.500,00 € für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermittelt.

Bewertung:

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegierte Bauvorhaben und gehören im nordostdeutschen Raum zum üblichen Erscheinungsbild. Vom geplanten Vorhaben geht eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild aus. Es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar sind. Es wäre nur der Rückbau anderer nicht mehr genutzter Masten oder

mastenartiger Gebilde innerhalb des Sichtbereiches des Eingriffes als Ausgleichsmaßnahme wertbar. Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die 10 beantragten WEA sind die in den Nebenbestimmungen genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die L 50 wird die auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigung als nicht erheblich/ nachhaltig eingestuft.

Die gesetzlichen Anforderungen sind erfüllt, da die Eingriffsregelung des BNatSchG abgearbeitet wurde. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Biotoptypen und Nutzung

Zusammenfassende Darstellung:

Die 500m-Zone um die geplanten WEA ist im besonderen Maße durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und eine Vielzahl von WEA geprägt. Entlang der L50 im Nordosten sowie an einem Feldweg nordwestlich WEA BA 11 finden sich Gehölze meist nur als Baumreihen bzw. Windschutzstreifen. Neben einer Kompostieranlage (ca. 3600 m²) und neben der WEA BA 7 (ca. 1500 m²) befinden sich am nördlichen Gebietsrand zwei sehr kleine Feldgehölze.

Es kommt durch die Errichtung der WEA zu einem Verlust von 39.941 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche (Acker). In eine Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) muss für Einfahrttrichter minimal eingegriffen werden (100 m2). Bis auf die Allee an der L 50 in unmittelbarer Nähe kommen keine weiteren hochwertigeren Biotoptypen vor.

Bewertung:

Durch die Errichtung der WEA und der Wege werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren überbaut und teil- oder vollversiegelt. Bei den dafür in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Bau der geplanten Windenergieanlagen verursacht einen Verlust von insgesamt 40.041 m² an Biotopstrukturen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die ermittelte Beeinträchtigung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die zeitlichen Beschränkungen zur Baufeldfreimachung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die im § 15 und 39 BNatSchG vorgegebenen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zum Artenschutz werden mit der Aufnahme entsprechender Auflagen in dem Bescheid eingehalten.

Avifauna

Brutvögel

Zusammenfassende Darstellung:

Um die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und sich daraus ergebende Konflikte abschätzen zu können, wurde im Zeitraum von März 2024 bis Juli 2024 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt, 6 Termine am Vormitag und zwei Nachtermine, davon einer im Februar/März für Eulen und einer im Juni für Feldvögel wie Wachteln.

 wobei von Anfang März 2019 bis Mitte Juli 2019 eine Brut- und Gastvogelerfassung sowie von Juli 2018 bis April 2019 eine Zug- und Rastvogelerfassung durchgeführt wurde. Diese Untersuchungen wurden im Umkreis der geplanten WKA-Standorte mit einem Radius von 500 m für alle Brutvögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen nicht windkraftsensibler Vogelarten, mit einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte, wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) lediglich 12 Arten mit sicherem Reviernachweis und sieben weitere mit Revierverdacht erfasst. Die Revierzentren bei zwei weiteren Arten liegen so knapp außerhalb, dass sich das Revier bis in das UG erstreckt.

Folgende Arten wurden erfasst:

Amsel *Turdus merula*

Bachstelze *Motacilla alba*

Blaumeise *Parus caeruleus*

Buchfink *Fringilla coelebs*

Dorngrasmücke *Sylvia communis*

Fasan *Phasanicus colchicus*

Feldlerche *Alauda arvensis*

Feldsperling *Passer montanus*

Gartengrasmücke *Sylvia borin*

Goldammer *Emberiza citrinella*

Grauammer *Emberiza calandra*

Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*

Klappergrasmücke *Sylvia curruca*

Kohlmeise *Parus major*

Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*

Nachtigall *Luscinia megarhynchos*

Neuntöter *Lanius collurio*

Pirol *Oriolus oriolus*

Schafstelze *Motacilla flava*

Star *Sturnus vulgaris*

Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*

Alle erfassten Arten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Beschreibung des Vorkommens streng geschützter und Rote-Liste Arten im UG

Feldlerche: 36 sichere Reviere und 32 Verdachtsreviere regelmäßig verteilt über das gesamte UG,

Feldsperling: drei sichere Reviere im kleinen Feldgehölz neben der WEA BA7, an der Kom-

postieranlage und an der Kreuzung im Nordosten des Gebietes,

Grauammer: drei sichere Reviere und zwei Verdachtsreviere in wegbegleitenden Gehölzen im Norden und Westen des UG, am äußersten südwestlichen Rand ein sicheres Revier und einen Verdacht auf zwei Turmfußbrachen von Bestands-WEA,

Neuntöter: drei sichere Reviere an der Kompostiereranlage, im Feldgehölz neben WEA BA7 und im Windschutzstreifen im Westen des UG,

Pirol: ein Revierverdacht im Windschutzstreifen im Westen des UG nahe WEA BA11,

Star: ein sicheres Revier in der Baumgruppe neben der Kompostieranlage, ein Verdachtsrevier im Windschutzstreifen an der L50,

Steinschmätzer: Beobachtung am 30.06. ein Paar, ein Altvogel trug Futter, Bewertung als Brutnachweis,

Bewertung Brutvögel:

Im Bereich von 500 m um die geplanten WEA Standorte ist der Betrachtungsraum wenig strukturiert und weist überwiegend Ackerflächen mit entsprechendem Arteninventar auf. Typische Waldarten fehlen völlig und gehölzassoziierte Arten sind auf die wenigen Hecken und Gehölze begrenzt. Dementsprechend liegt die Artendiversität der Brutvögel hier im unteren Bereich. Klar innerhalb des UG von 500 m liegen nur 12 Arten mit sicherem Reviernachweis und sieben weitere mit Revierverdacht. Nach dem Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (MULE 2018) gelten die festgestellten Arten nicht als WEA- empfindliche Brutvögel in Sachsen-Anhalt.

Feldlerchen können anlagenbedingt beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung geht Ackerfläche als Brutplatzhabitat direkt verloren. Feldlerchen vermeiden Bruten unmittelbar an aufragenden Strukturen wie Bäumen oder Bauwerken. Rund 4 ha Ackerfläche gehen durch

Versiegelung direkt und dauerhaft verloren. Legt man den Rotorüberstrich als mindesten Bereich zugrunde, der gemieden wird, so wird eine Fläche von ca. 23 ha für Feldlerchen entwertet. 2024 lagen in den betroffenen Bereichen zwei sichere (BA4 und BA8) und ein Verdachtsrevier (BA6).

Windkraftsensible Vogelarten

Zusammenfassende Darstellung:

Die windkraftsensiblen Arten wurden im Bereich von 1.200 m, teilweise darüber hinaus, um die geplanten WEA aufgenommen. Daten von Horsten windkraftsensibler Arten aus den Jahren 2020 und/oder 2021 für einen großen Teil der Fläche wurden in die Betrachtung mit einbezogen.

Bewertung windkraftsensible Arten:

Im Jahr 2024 wurden im 1,2 km-Umkreis zwei Brutplätze des Schwarzmilans nachgewiesen. Beide brüteten nah beieinander in einer Pappelgruppe an der L50 im Norden des Gebietes

Im 1200 m-Umkreis gab es keine weiteren Bruten windkraftsensibler Arten gab.

Besagte Pappelgruppe wurde auch von anderen Arten als Brutplatz genutzt. Hier stehen die größten Bäume im gesamten 1200m-Umkreis. Dort brüteten auch Mäusebussard, Kolkrabe und Rabenkrähe.

Ein Turmfalkenrevier ohne Brutnachweis wurde ebenfalls bestätigt. Diese Arten sind aber alle nicht windkraftsensibel.

Im erweiterten Prüfbereich zeigen sich, nach Auswertung diverser Altdaten, mehrere Rotmilanreviere, die auch 2024 zum Teil wieder bestätigt wurden. Die nächstliegenden sind Brutplätze bei Stemmern. Die abgefragten LAU-Daten zeigen hier 2021 zwei Brutplätze. Eigene Daten zeigen im gleichen Jahr dort einen nicht deckungsgleichen Brutplatz mit denen in der LAU-Datenbank. Es gab dort auch dieses Jahr wieder eine Brut. Am Graben 5 wurde von GLU auch 2020 eine Brut kartiert. Inzwischen stehen dort keine Bäume mehr, so dass eine Brut in Zukunft ausgeschlossen ist.

Standvögel, Durchzügler und Wintergäste

Zusammenfassende Darstellung:

Die Kartierungen der Zug- und Rastvögel fanden im 2000 m-Umkreis statt.

Das Gebiet ist durch die weiten offenen Flächen als Jagdhabitat für Arten wie Mäusebussard und Rotmilan gut geeignet, die regelmäßig zur Jagd einfliegen. Das Gebiet wird von Greifvögeln zur Überwinterung genutzt.

Grundsätzlich eignet sich die weite offene Landschaft gut als Rast- oder Äsungsfläche für Durchzügler wie Gänse, Kiebitze und Kraniche. Gänse (überwiegend Saat- und Blässgänse) nutzten das Gebiet durchaus intensiv. Die Äsungsflächen lagen 2020 als auch 2024 zwischen dem Bestandswindpark und Bahrendorf- Stemmern, wobei es erhebliche Unterschiede in der Intensität der Nutzung gab. Während im Herbst 2020 teils an die 2000 Gänse hier ästen, waren es im Januar 2024 nicht einmal 100. Kiebitze wurden bisher nur einmal in sehr geringer Zahl rastend im UG beobachtet, Kraniche überflogen es nur. Die Seen bei Unseburg sind wichtige Rast- und Schlafgewässer für zahlreiche Wasservögel, darunter im Winter auch die nordischen Gänse, die von hier zu den Äsungsflächen pendeln Auf den Seen gibt es auch sehr viele andere Wasservögel, die den Windparkbereich aber aufgrund des ungeeigneten Habitats meiden.

Ein Seeadler-Brutpaar, welches sich 2020 bei Unseburg an den Seen angesiedelt hat, wurde nie im UG beobachtet, da hier keine geeigneten Nahrungshabitate existieren.

Bewertung Standvögel, Durchzügler und Wintergäste:

Insgesamt entspricht das festgestellte Artenspektrum den Erwartungen an den Naturraum.

Für Durchzügler und Wintergäste hat das Vorhabengebiet selber als Rast- und Nahrungsfläche nur eine geringe Bedeutung.

Auswirkungen:

Aufgrund fehlender Strukturen sind im 500 m Radius um die Anlagen Probleme mit Brutvögeln nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Konflikte betreffen vor allem störungsempfindliche Vogelarten. Greifvögel ignorieren die WEA weitgehend. Viele Limikolen und Gänse meiden den Nahbereich der Anlagen. Rast- bzw. Äsungsflächen können entwertet werden und es kommt auch zu Umwegen beim Fliegen. Von den im UG vorkommenden windkraftsensiblen Arten betrifft dies vor allem die Gänse, aber auch Kraniche und die am Rand des UG kartierten Kiebitze sind hiervon betroffen.

Die geplanten WEA sind an einem bisher unverbautem Standort geplant.

Im Umfeld der Schlafgewässer bei Unseburg und Athensleben verbleiben genügend freie Feldflächen, auf die die Gänse ausweichen können. Da nicht in jedem Jahr solche hohen Gänsezahlen wie 2020 festgestellt wurden, existieren diese anderen Äsungsflächen offenbar.

An den Schlafgewässern wurden keine Übernachtungszählungen durchgeführt. Die 2020 gesichteten Zahlen von Saatgänsen weisen darauf hin, dass das 1%-Populations-Kriterium nach WAHL & HEINECKE (2013, vgl. MULE-SA 2018) für die Unseburger Seen erfüllt sind. Aufgrund der großen Entfernung (minimal 5,6 km) zum Schlafplatz-See ist keine Beeinträchtigung des Schlafplatzes durch die WEA zu erwarten. Der nach MULE-SA 2018 empfohlene Prüfradius 2 beträgt 3000 m und wird eingehalten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die festgestellten Brutvögel gelten nach dem Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) nicht als WEA-empfindliche Brutvögel.

Kartierung der Horststandorte ergaben keine Brutvorkommen innerhalb des Nahbereichs gem. § 45 BNatSchG. Zur Nahrungssuche wird das Gebiet von Gänsen genutzt. Für Durchzügler und Wintergäste hat das Vorhabengebiet selber als Rast- und Nahrungsfläche eine geringe Bedeutung.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Avifauna.

Fledermäuse

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Bewertung der Fledermausfauna wurde das Gutachten von GLU (GLU GmbH Jena, August 2022) für das Vorhaben „Bahrendorf I herangezogen.

Das UG zeigt sich überwiegend als weiträumiges Ackerland mit wenigen Leitstrukturen (Windschutzstreifen, Hecken, Baumreihen) an Straßen und Wegen. Im 3 km-Radius gibt es keine attraktiven Jagdhabitate, wie Wälder oder Gewässer. Das Kleingewässer „Steinkuhle“ bei Borne liegt über 3 km entfernt. Geeignete und attraktive Bereiche sind in den Ortschaften zu erwarten, die sich in einer Entfernung von bis zu 4 km befinden. Hier sind am ehesten Quartiere zu erwarten. Großflächige gute Jagd- und Quartierhabitate befinden sich an den Seen bei Unseburg und im Sülzetal, jeweils über 5 km entfernt.

Im Windparkbereich fanden sich aufgrund der Gebietscharakteristik vor allem anspruchslose Arten und Jäger des offenen Luftraumes. Regelmäßig über das ganze Jahr trat nur die Zwergfledermaus auf. Nur an einzelnen Tagen zur Wochenstubenzeit gab es bei den Nyctaloiden sowie der Rauhaut- und Mückenfledermaus Nachweise. Ein klares Zuggeschehen ist bei den Langstreckenziehern erkennbar. An den niedrigeren WEA gab es von Ende Juni bis in den September regelmäßig Nachweise.

Im Gebiet sind Winterquartiere der Langstreckenzieher nicht zu erwarten. Es fehlen hierfür Felshöhlen bzw. dicke Bäume (für Abendsegler). Ab Ende Oktober trat keine Fledermausaktivität mehr auf.

Aufgrund ihrer Länge und Durchgängigkeit ist für die Baumreihe entlang der L50 eine Korridorfunktion anzunehmen. Die L50 verbindet über andere Baumreihen entlang von Feldwegen und von „Graben 5“ die Ortschaften Borne und Biere mit Stemmern.

Das Gondelmonitoring an der WEA BI 51, die ca. 90 m vom Windschutzstreifen entfernt steht, zeigte allerdings keine höhere Aktivität als an anderen WEA. Eine Korridornutzung für strukturgebunden fliegende und leiser rufende Arten, deren Rufe nicht bis zur BI 51 reichen, kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings sind diese Arten durch abseitsstehende WEA auch nicht gefährdet.

Auswirkungen:

Von den Baumaßnahmen (Zuwegungen) sind nur einige wenige Baum- und Heckenstrukturen betroffen, so dass vorhandene Leitstrukturen weiterhin zur Verfügung stehen. Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen treten nicht auf

Kollisionsrisiko

Das für jeden Standort abzuleitende betriebsbedingte Konfliktpotenzial umfasst bei der vorliegenden Windparkplanung, bezogen auf das Schutzgut Fledermäuse, im Wesentlichen in der Schlaggefahr.

Die Tiere müssen noch nicht einmal direkt getroffen werden, es reichen bereits die Luftdruckunterschiede, wenn ein Rotorblatt in wenigen Zentimetern Entfernung vorbeizieht, um Fledermäusen tödliche Verletzungen zuzufügen (Barotrauma). Etwaige Stör- und Scheucheffekte sind von eher nachrangiger Bedeutung. Manche Fledermäuse werden von den Anlagen sogar angezogen (HORN et al. 2008).

Bewertung Fledermäuse:

Da sich das Zuggeschehen über einen breiten Korridor erstreckt, kann ein erhöhtes Schlagrisiko während der Zugzeit nicht auf eine WEA oder eine lokale Struktur beschränkt werden.

Ein erhöhtes Schlagrisiko ist auch für die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden die von der Referenzstelle Fledermausschutz Sachsen- Anhalt empfohlenen Abschaltzeiten umgesetzt, die geeignet sind, das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse zu minimieren.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, inklusive der festgelegten Bauzeiten- und Betriebszeitbeschränkungen für Vögel und Fledermäuse, ist keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid festzuschreiben.

Sonstige Tierarten:

Zusammenfassende Darstellung:

Feldhamster

Der Untersuchungsraum ist potentieller Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (Cricetus cricetus). Der Europäische Feldhamster ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine streng geschützte Art.

Auswirkungen:

Die Errichtung der WEA, der Zuwegung bzw. Kranstellfläche ist überwiegend auf Ackerflächen, also in bevorzugten Habitaten der Art vorgesehen.

Bewertung:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es ist weiterhin verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Vorkommen von Feldhamstern kann die zuständige Behörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewähren.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angeordnet.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der genannten bau- und anlagenbedingten Wirkungen wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (hier Maßnahme CEF1) zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Feldhamster.

Fazit:

Im Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht stelle ich fest, dass durch die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe von 261 m) in der Gemarkung Bahrendorf, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ilgenstein

Sachbearbeiterin